

Mörder-Foto ungepixelt abgedruckt

Besonders spektakulär war in diesem Fall die Suchaktion der Polizei

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Mircos Mörder“ ein ungepixeltes Bild des mutmaßlichen Täters. Ein Leser sieht dessen Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Pressekodex durch die ungepixelte Darstellung verletzt. Zudem hält er die Bezeichnung „Mörder“ für vorverurteilend. Die Rechtsvertretung des Verlages weist auf die besonderen Umstände im „Fall Mirco“ hin. Das Verschwinden des zehnjährigen Jungen habe eine der größten Suchaktionen in der deutschen Kriminalgeschichte ausgelöst.

Kindesmisshandlungen und -tötungen hätten sich in den letzten Jahren immer wieder ereignet. Deshalb seien Informationen über diese und ähnlich gelagerte Fälle vor allem bei Eltern von besonderem Interesse. Der Verlag sieht ein überragendes Informationsinteresse am Abdruck des vom Beschwerdeführer kritisierten Fotos. Die Rechtsvertretung verweist auch auf das Geständnis des mutmaßlichen Mörders. Dadurch sei dieser zur relativen Person der Zeitgeschichte geworden mit der Folge, dass mit Name und Bild über ihn habe berichtet werden dürfen. Ein Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex (Vorverurteilung) liege gleichfalls nicht vor. Eine Zeitung dürfe in der vorliegenden Art und Weise berichten, wenn ein Geständnis und zudem Beweise vorlägen. (2011)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte/Nennung von Namen/Abbildungen) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Er kritisiert den Abdruck des ungepixelten Bildes des mutmaßlichen Mörders. Es ist im Gremium Konsens, dass besondere Umstände nicht vorliegen, die eine identifizierende Darstellung zulassen könnten. Die Argumentation der Zeitung, es habe sich um ein Ereignis von bundesweitem Interesse gehandelt, rechtfertigt nicht eine Darstellung wie im vorliegenden Fall. Zweifellos geht es um einen schrecklichen Kindermord, über den berichtet werden darf. Das Spektakuläre an diesem Fall ist jedoch nicht in der Tat und dem Täter begründet, sondern in der ungewöhnlich aufwändigen Suchaktion der Polizei. Ein öffentliches Interesse an dem Täter, das dessen Persönlichkeitsrechte überlagert und eine identifizierende Darstellung rechtfertigen könnte, liegt deshalb nicht vor. Eine Vorverurteilung nach Ziffer 13 liegt nicht vor. Die Bezeichnung „Mörder“ in der Überschrift ist zulässig. Ausschlaggebend ist hier das Geständnis, das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorgelegen hat, ebenso wie die Tatsache, dass die Polizei davon ausgeht, den Mörder gefasst zu haben. Mit der Formulierung wird nicht ausgesagt, dass der Betroffene schuldig ist im Sinne eines Richterspruchs. (0069/11/1)

Aktenzeichen:0069/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung